



## **Betreuungsreglement der Schule Zollikon**

vom 31. Januar 2006

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Artikel 1    Gegenstand und Geltungsbereich .....	3
Artikel 2    Aufnahme / Austritt .....	4
Artikel 3    Angebot / Öffnungszeiten .....	4
Artikel 4    Betriebsregeln / Eltern .....	4
Artikel 5    Kosten .....	5
Artikel 6    Betreuungsangebot (Module) .....	5
Artikel 7    Führung und Aufsicht.....	6
<b>B. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
Artikel 7    Inkrafttreten .....	6

Die Schulpflege beschliesst:

*Begriffsdefinitionen:*                    *Eltern = Für die Erziehung eines Kindes verantwortliche Person(en)*  
    *Zollikon = Zollikon Dorf und Zollikerberg*  
    *Betreuung = schulischer Ort mit Betreuung für Kindergarten- und Schulkinder*

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1    Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Betreuungsangebot der Schule Zollikon.

<sup>2</sup> Die Schule Zollikon bietet ein umfangreiches Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler, die in Zollikon den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

<sup>3</sup> Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Reglements.

## **Artikel 2 Aufnahme / Austritt**

<sup>1</sup> Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich mit Anmeldeformular. Dieses kann bei der Betreuungsleitung oder der Schulverwaltung bezogen oder von der Webseite der Schule Zollikon heruntergeladen werden. Die Anmeldung für die Betreuung während der Schulferien und für unterrichtsfreie Tage hat separat zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Anmeldung erfolgt jeweils per 31. Mai für das ganze ab August beginnende Schuljahr.

<sup>3</sup> Eine Änderung der Betreuungsmodule für das zweite Semester oder eine Neuanschreibung auf das zweite Semester kann bis 15. Januar vorgenommen werden. Das entsprechende Formular kann auch auf der Webseite der Schule Zollikon heruntergeladen werden.

<sup>4</sup> Sonderanträge ausserhalb der An-/Ummeldefristen müssen schriftlich mit Begründung bei der Betreuungsleitung eingereicht werden. Dieses Gesuch wird von der Betreuungsleitung geprüft und der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Sonderanträge können einmal pro Semester, per 30. September mit Änderung auf den 1. November resp. per 31. März mit Änderung auf den 1. Mai eingereicht werden, werden b. Bei Bewilligung durch die Betreuungsleitung wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.- erhoben.

<sup>5</sup> Die Anmeldung für den Besuch der Betreuung während der Schulferien ist spätestens 4 Schulwochen vor Ferienbeginn einzureichen.

<sup>6</sup> Anmeldungen für die unterrichtsfreien halben und ganzen Tage (Unterrichtseinstellung zusätzlich zu den Schulferien) haben spätestens 4 Wochen im Voraus zu erfolgen.

<sup>7</sup> Kinder des ersten Kindergartens unterstehen im ersten Semester einer Probezeit, während der in gegenseitigem Einvernehmen die Anmeldung rückgängig gemacht oder einmalig geändert werden kann.

## **Artikel 3 Angebot / Öffnungszeiten**

<sup>1</sup> In der Betreuung und am Mittagstisch (nur Sekundarschule) werden abwechslungsreiche, gesunde Mahlzeiten abgegeben (Mittagessen / Zvieri).

<sup>2</sup> Die Betreuung ist während der Schulwochen vom Mittag an (resp. Unterrichtsschluss) bis 18:30 Uhr (freitags und vor Feiertagen bis 18:00 Uhr) geöffnet, bei Bedarf auch von 7:00 Uhr bis 8:15 Uhr; an Tagen allgemeiner Schuleinstellung (Chilbi, Weiterbildung der Lehrpersonen) von 8:00 Uhr bis 18:30 Uhr (Freitag 18.00 Uhr).

<sup>3</sup> Für die Betreuung angemeldete Schülerinnen und Schüler von Kindergärten ausserhalb des Schulareals werden zur Betreuungslokalität hin und zurück begleitet.

<sup>4</sup> Die Betreuung ist an allgemeinen Fest- und Feiertagen, während dreier Wochen in den Sommerferien (Ferienwochen 2, 3 und 4) und während der gesamten Weihnachtsferien geschlossen.

<sup>5</sup> In den übrigen Ferien ist entweder die Betreuung in Zollikerberg oder in Zollikon Dorf geöffnet.

<sup>6</sup> Auf Vorankündigung und in Absprache mit der Betreuungsleitung darf ein Kind pro Semester maximal zweimal auf einen anderen Tag der Woche umgebucht werden (Wechseltage). Zusätzliche Betreuungstage ausserhalb der Betreuungsvereinbarung sind nicht möglich.

## **Artikel 4 Betriebsregeln / Eltern**

<sup>1</sup> Die Eltern sind verpflichtet, mit der Anmeldung eine Telefonnummer anzugeben, unter welcher sie während der Betreuungszeit ihres Kindes erreichbar sind.

<sup>2</sup> Die Eltern melden Absenzen ihres Kindes möglichst frühzeitig, spätestens bis 10.00 Uhr des betreffenden Tages via Klapp.

<sup>3</sup> Während des Aufenthalts in der schulischen Betreuung dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulareal nur mit Erlaubnis des Betreuungspersonals verlassen.

<sup>4</sup> Wenn ein Kind aufgrund von Krankheitssymptomen den Unterricht nicht besuchen kann, darf es auch die Betreuung nicht besuchen; sollte ein Kind im Verlauf des Tages krank werden, muss es zeitnah abgeholt werden.

<sup>5</sup> Über die Einnahme von verordneten und Notfall-Medikamenten während der Betreuungszeit muss die Betreuungsleitung informiert werden. In diesem Fall füllen die Eltern ein entsprechendes Formular aus, welches sie bei der Betreuungsleitung beziehen müssen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen aus Sicherheitsgründen keine Medikamente auf sich tragen und diese in Unkenntnis der Betreuungsleitung zu sich nehmen.

<sup>6</sup> Für mutwillige, von den Schülerinnen und Schülern verursachte Sachbeschädigungen, haften die Eltern.

<sup>7</sup> Im Übrigen gilt die Hausordnung der jeweiligen Schulanlage.

<sup>8</sup> Ein Ausschluss von Schülerinnen und Schülern von der Betreuung ist möglich bei:

- a) wiederholtem, ungebührlichem Verhalten, dies nach vorangegangener Rücksprache mit den Eltern
- b) andauerndem Zahlungsausstand

<sup>9</sup> Ansprechperson für die Eltern bei besonderen Anliegen ist die Betreuungsleitung.

<sup>10</sup> Die Öffnungszeiten der Betreuung sind einzuhalten. Bei mehrmaligem zu spätem Abholen oder generell ungenügender Zusammenarbeit der Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Betreuungspersonal, kann die Betreuungsleitung die Leitung Bildung orientieren, damit diese Massnahmen aussprechen kann.

## **Artikel 5 Kosten**

<sup>1</sup> Die Eltern/Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, welche die Betreuung besuchen, beteiligen sich an den Kosten. Gültig sind der Tarif und die Erläuterungen zur Tarifierung im Anhang. In Härtefällen kann die Schulpflege, auf begründeten Antrag der Eltern, die Beiträge individuell ermässigen. Die Tarife werden, falls erforderlich, der Teuerung angepasst.

<sup>2</sup> Die Schule stellt den Eltern für die Betreuung im Voraus pauschal Rechnung. Vor Semesterbeginn berechnet die Schulverwaltung die Anzahl Tage, die jedes Kind im Betreuungshaus verbringen wird, unter Berücksichtigung von Ferien und Festtagen sowie Tagen voraussehbarer allgemeiner, ganztägiger Schuleinstellung.

<sup>3</sup> Ehegatten und eingetragene Partnerschaften können, auch bei Getrenntleben, unabhängig vom Güterstand beide für die gemeinsame Schuld der Betreuungsleistungen belangt werden (solidarische Haftung).

<sup>4</sup> Nicht Inanspruchnahme von gebuchten Betreuungsleistungen wegen Krankheit, Schulausflügen o.ä. berechtigt nicht zur Rückvergütung der einbezahlten Beiträge (Ausnahme: Klassenlager, diese werden bei der Rechnungsstellung bereits berücksichtigt). Bei länger dauernder Krankheit eines Kindes (über eine Woche und durch Arztzeugnis bestätigt) können die Kosten auf Gesuch der Eltern reduziert werden.

**Artikel 6    Betreuungsangebot (Module)**

Module						
A	B	C	D	E	F	G
Morgen	Mittag	Halbtag	Mittag und nach Unterrichts-schluss	Nach Unterrichts-schluss	Schulferien-tag	Mittagstisch Sekundar-schule
07.00 - 08.15	12.00 - 13.30	12.00 - 18.30	12.00 – 13.30 und 15.15 – 18.30	15.15 – 18.30	08.00 – 18.00	11.50 - 13.30

**Artikel 7    Führung und Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Betreuungsangebote werden durch die Betreuungsleitungen geführt und unterstehen der organisatorischen Verantwortung der Leitung Bildung.

**B. Schlussbestimmungen**

**Artikel 8    Inkrafttreten**

Reglement genehmigt von der Schulpflege am 31. Januar 2006 (SPF Beschluss 988), Änderungen und Ergänzungen genehmigt am 15. April 2008, 16. Dezember 2014, 3. Februar 2015, 31. März 2015, 14. Mai 2019, 28. Januar 2020, 18. Januar 2022 und 7. April 2026.

Dieses Reglement tritt am 1. August 2026 in Kraft.